

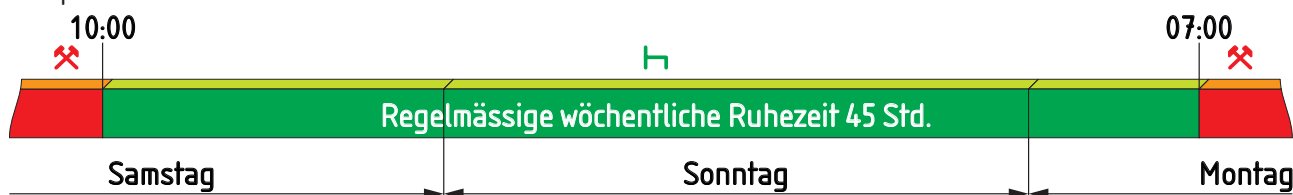
Fragen zur ARV 1 (Arbeits- und Ruhezeitverordnung)

Welche Vorschriften muss ein Aushilfs-Chauffeur beachten, damit er auch in einer Strassenkontrolle betreffend ARV 1 keine Probleme bekommt? Seit dem 02.02.2022 muss beim Überqueren der Landesgrenze das Land eingegeben werden. Doch wie genau nimmt dies die Polizei, wenn ein Chauffeur nur in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein unterwegs ist? Auf diese Fragen möchte ich nachfolgend eingehen.

Ein Aushilfs-Chauffeur arbeitete die letzten 28 Tage im Betrieb ohne Fahrertätigkeit. Er hat während dieser Zeit nach spätestens 6 Arbeitstagen einen Ruhetag von mindestens 24 Stunden. Er hat aber in den letzten 28 Tagen keine regelmässige wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden eingehalten. Darf er trotzdem als Aushilfs-Chauffeur eingesetzt werden?

Antwort Polizei SG: Der Mitarbeiter darf nicht als Aushilfs-Chauffeur eingesetzt werden, wenn er die wöchentlichen Ruhezeiten nicht eingehalten hat. Gemäss Art. 20 ARV1 untersteht der Führer, deren berufliche Tätigkeit auch nur teilweise der ARV1 untersteht, in seiner gesamten beruflichen Tätigkeit der ARV1.

Beispiel:



Muss ein Aushilfs-Chauffeur, welcher in den letzten 28 Tagen zwar die zulässige Höchstarbeitszeit von 60 Stunden und im Schnitt von 26 Wochen nicht über 48 Stunden kommt, in den letzten zwei Wochen vor dem Einsatz als Chauffeur, zwingend eine regelmässige wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden eingehalten haben?

Antwort Polizei SG: Ja er muss zwingend eine wöchentliche Ruhezeit eingehalten haben. Gleiche Begründung wie bei erster Frage. Art. 20 ARV1.

Wie muss ein Aushilfs-Chauffeur die Arbeits- und Ruhezeiten der letzten 28 Tage nachweisen?

Im Artikel 14b der ARV 1 steht:

³ Befindet sich der Führer oder die Führerin nicht in der Nähe des Fahrzeugs und ist dadurch nicht in der Lage, den Fahrtschreiber zu bedienen, so hat er oder sie die Angaben über die **Arbeits-, Bereitschafts- und Ruhezeiten** vor der Weiterfahrt **manuell in das Gerät einzugeben**.

Doch dies ist bei älteren digitalen Fahrtschreibern teilweise gar nicht möglich (Stoneridge bis 2009: 6.1, 6.2, 6.3) oder sehr aufwendig (VDO bis 2011: 1.1, 1.2, 1.3).

In diesem Fall muss der Aushilfs-Chauffeur seine geleistete Arbeitszeit auf andere Weise (Arbeitsbuch, Tagesrapporte, Ausdruck Zeiterfassungsgerät) nachweisen. Nur so kann dann die Polizei die letzten 28 Tagen (ab 31.12.2024 56 Tage) überprüfen, ob die Arbeits- und Ruhezeiten eingehalten wurden.

Falls der Aushilfs-Chauffeur ins Ausland fährt, muss er zusätzlich die «BESCHEINIGUNG VON TÄTIGKEITEN (VERORDNUNG (EG) NR. 561 ODER AETR)» für die nicht nachgewiesenen Tätigkeiten ausgefüllt und unterschrieben dabei haben.

Download unter: <https://www.knaus-weiterbildung.ch/images/Dokumente/Bescheinigung-zum-Ausfuellen.doc>

Wenn ein Fahrtschreiber der neueren Generation (VDO ab 1.4 und STONERIDGE ab 7.1) eingebaut ist, müssen grundsätzlich alle Arbeits-, Bereitschaft- und Ruhezeiten vor der Fahrt manuell in das Gerät eingegeben werden. Dies wird aber bei mehreren Tagen sehr aufwendig. Auf der Seite des BAG.bund.de (Bundesamt für Güterverkehr) steht zum Thema Aufwendigkeit: https://www.balm.bund.de/DE/Themen/RechtsentwicklungRechtsvorschriften/Rechtsvorschriften/Fahrpersonalrecht/fahrpersonalrecht_node.html



*Die besondere Aufwendigkeit wird anhand objektiver Kriterien bestimmt. Besonders aufwendig ist ein Nachtrag auf der Fahrerkarte nach Ansicht des Bundesamtes dann, wenn Nachträge für **mehr als fünf Kalendertage** eingegeben werden müssen.*

Machen Sie aber auch in diesem Fall unbedingt einen manuellen Nachtrag. Tragen Sie von der letzten Herausnahme der Fahrerkarte bis zum letzten Arbeitsende ? (unbekannte Zeit) und danach die Ruhezeit und die allenfalls schon geleisteten Arbeitszeiten für den laufenden Tag manuell im Gerät nach. Wie vorher beschrieben, müssen Sie den Nachweis für die nicht nachgetragenen Zeiten anders vorzeigen können (z.B. Ausdruck Zeiterfassungsgerät) und zudem bei Fahrten ins Ausland die «BESCHEINIGUNG VON TÄTIGKEITEN (VERORDNUNG (EG) NR. 561 ODER AETR)» vorweisen können.

Seit dem 02.02.2022 muss beim nächstmöglichen Halt nach Überqueren der Landesgrenze das Land eingegeben werden in das eingereist wurde. Ist dies für einen Chauffeur, welcher nur Schweiz – Liechtenstein auch zwingend nötig?



Antwort Polizei SG: Die Landeingabe ist bei allen aktuellen Fahrtschreibern bei jedem Grenzübertritt erforderlich, es gibt da auch zwischen Liechtenstein und der Schweiz keine Ausnahme. Erst ab der nächsten Generation des intelligenten Fahrtschreibers (Anmerkung: 2. Generation intelligenter Fahrtschreiber ab August 2023) erübrigt sich diese Eingabe.

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers der 2. Generation:

- August 2023: Alle neu zugelassenen Nutzfahrzeuge > 3,5 t Gesamtgewicht müssen den intelligenten Fahrtschreiber der 2. Generation eingebaut haben. Dieser kann die Grenzübertritte selbständig erfassen. Damit können die Behörden die Kabotage besser kontrollieren und ob der Fahrer innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Wochen zum Standort des Unternehmens, an dem er normalerweise zugeordnet ist, oder an seinen Wohnort zurückkehren konnte (vgl. Art. 17 ARV 1).
- Bis Ende 2024: Umrüstung auf den intelligenten Fahrtschreiber der 2. Generation im grenzüberschreitenden Verkehr:
 - alle analogen Fahrtschreiber
 - alle digitalen Fahrtschreiber (vor 14.06 2019)
- September 2025: Umrüstung auf den intelligenten Fahrtschreiber der 2. Generation im grenzüberschreitenden Verkehr.
- Juli 2026: Gilt international für Fahrzeuge über 2,5 - 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht. Ausrüstung mit intelligentem Fahrtschreiber der 2. Generation.

Ich wünsche Ihnen eine gute Fahrt in den Frühling.

Richard Knaus, Knaus Weiterbildung